



Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Die Schülerin/der Schüler achtet in ihren/seinen Äußerungen und in ihrem/seinem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der katholischen Schule (siehe Grundordnung katholische Schulen).
2. Die Schülerin/der Schüler ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z. B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3. a) Die Schülerin/der Schüler nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil, auch wenn dieser nicht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden kann.
b) Die Schülerin/der Schüler nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) ihrer/seiner Klasse oder Stufe teil.
c) Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger.
Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen (insbesondere z. B. einer offenen, direkten Kommunikation) und können daher nicht getragen werden.
4. Die Schülerin/der Schüler unternimmt gegenüber ihren/seinen Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerbeversuche für ihre/seine Religion.
Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrages. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 4. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 5 des Schulvertrages) vor.

Dillingen, den

Dillingen, den

.....
Schulleiter

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
(volljährige/r) Schülerin/Schüler